

27.11.97

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 19. Juni 1997 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union und von Artikel 41 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol (Europol-Immunitätenprotokollgesetz)

Punkt 21 der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Gegen die Immunität der Angehörigen von Europol werden eine Reihe von verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bedenken geltend gemacht.

Der Bundesrat bekräftigt die Auffassung, daß zur Funktionsfähigkeit von Europol die vorgesehenen Immunitätsregelungen nicht erforderlich sind. In jedem Fall müssen diese Regelungen bei einer über die gegenwärtige Konvention hinausgehende Kompetenzerweiterung von Europol in Richtung auf operative Befugnisse geändert werden.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, das Immunitätenprotokoll entsprechend Artikel 17 anzupassen.

Ausgeliefert am 27. NOV. 1997